

Statuten des Vereins

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Innsbrucker Skiläufervereinigung“ abgekürzt ISV.
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die planmäßige Förderung und Pflege aller Amateursportarten, insbesondere des sportlichen und touristischen Schilaufes, ohne Verfolgung irgendeiner anderen oder politischen Tendenz.

Der Verein ist gemeinnützig, die Funktionäre des Vereines üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die Mittel zur Erreichung des Zwecks der ISV werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Subventionen
4. Spenden oder sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und gliedern sich in solche Mitglieder, die gleichzeitig Mitglieder im Österreichischen Schiverband und solche, die Vereinsmitglieder ohne Mitgliedschaft beim Österreichischen Schiverband sind.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind Kinder, Schüler und Jugendliche.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Personen über 18 Jahre werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum letzten eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich an die Vereinsadresse erfolgen.
- (3) Der Ausschuss kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 10 Tagen mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ferner kann der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein vom Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochen werden, wenn sich das Mitglied grobe Verletzungen des Vereinszwecks, Schädigung des Ansehens der ISV, grobe Verstöße gegen die Pflichten und die Sportkameradschaft zuschulden kommen lässt.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Ausschusses beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Ausschuss die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Ausschuss die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (5) Die Mitglieder sind vom Ausschuss über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Ausschuss, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre im 1. Quartal des jeweiligen Jahres statt.
In den Jahren, in denen keine Generalversammlung stattfindet, wird ebenfalls im 1. Quartal eines jeden Jahres eine Jahreshauptversammlung ohne Neuwahlen durchgeführt.
- (2) Eine außerordentlichen Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Ausschusses oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail Adresse oder schriftlich) einzuladen.
Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Ausschuss (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – b), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. c) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung an die Vereinsadresse schriftlich, mittel Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anders Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über Anträge;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein;
- e) Entlastung der Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Ausschuss

Der ISV-Ausschuss wird durch die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Seine Amtszeit beträgt 4 Jahre. Der Ausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. Obmann
2. Obmannstellvertreter
3. Schriftführer
4. Kassier
5. Sportwart
6. Breitensportreferent
7. Kampfrichterreferent
8. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
9. Zeugwart
10. Die Mitglieder des Ältestenrates und Ehrungssenates bestehend aus mindestens 3 Personen.

Der Ausschuss hat das Recht bis zu zwei wählbare Personen und bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes ein weiteres wählbares Mitglied zu kooptieren.

Der Ausschuss wird vom Obmann, bei Verhinderung vom Obmannstellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Ausschussmitglied den Ausschuss einberufen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Ausschussmitglied.

§ 12: Aufgabe des Ausschusses

Dem Ausschuss obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – b dieser Statuten.;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinsfähigkeit, die Vereinsgebahrung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Ausschussmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins;
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und eines weiteren Mitgliedes des Ausschusses. Rechtsgeschäfte zwischen Ausschussmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines andern Ausschussmitgliedes. Für den Fall, dass der stellvertretende Obmann gleichzeitig zum geschäftsführenden Obmann bestellt wird, führt dieser die laufenden Geschäfte der ISV;
- (3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung, dem Ausschuss und dem Vorstand, bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter oder das älteste Mitglied des Vorstandes;
- (4) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes;
- (5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereins verantwortlich;
- (6) Der Sportwart sorgt für die sportliche Ausbildung und Betreuung der Mitglieder und ist für die sportlichen Veranstaltungen der ISV verantwortlich;
- (7) Dem Breitensportreferenten obliegen die Organisation zu gemeinsamen Schi- und Tourenaufflügen;
- (8) Den Kampfrichterreferenten obliegen die Betreuung von Kampfrichtern in der ISV und die entsprechende Vorbereitung bei ISV Veranstaltungen;
- (9) Dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit obliegt die Zusammenarbeit mit den Medien, insbesondere die Werbung für den Verein und die redaktionelle Leistung von Vereinspublikationen;
- (10) Der Zeugwart ist für die Instandhaltung und Beaufsichtigung des Materials der ISV verantwortlich;
- (11) Der Ältestenrat und Ehrungssenat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er schlägt unter anderem dem ISV Ausschuss die von ihm auserwählte und zu ehrende Person vor. Die Mitglieder des Ältestenrates und Ehrungssenates sind Vollmitglieder des Ausschusses.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, Obmannstellvertreter, Finanzreferenten und Schriftführer.

Der Vorstand entscheidet in allen dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten, für deren Entscheidung die Einberufung eines Ausschusses zu spät käme, in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens und in finanziellen Angelegenheiten bis zu einem Betrag bis zu € 5.000,00 pro Einzelfall.

Erforderlich ist die Einstimmigkeit aller vier stimmberechtigten Vorstandsmitglieder entweder in einer Vorstandssitzung, in der die Beschlüsse durch schriftliches Protokoll festgehalten werden oder durch schriftlichen Umlaufbeschluss.

Der Vorstand ist an die Weisungen des Ausschusses gebunden.

Die Einberufung des Vorstandes und die Einholung von Umlaufbeschlüssen obliegt ausschließlich dem Obmann oder in dessen Verhinderung dem Obmannstellvertreter.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Ausschuss hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Ausschuss über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinnen des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Ausschuss ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Ausschuss binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Ausschuss innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
Für den Fall, dass sich die namhaft gemachten Schiedsrichter nicht auf einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden einigen, wird die Tiroler Rechtsanwaltskammer ersucht,

- einen Schiedsrichter namhaft zu machen, an die Auswahl des Schiedsrichters durch die Tiroler Rechtsanwaltskammer ist sowohl der Verein als auch das Schiedsgericht gebunden.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche und ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.